

Umtauschantrag in EU-Kartenführerschein mit Unterschriftenvordruck

Geburtsdatum		
Geburtsname		
Familiename		
Vornamen		
Geburtsort		
Staatsangehörigkeit	deutsch	
Anschrift		

Ich beantrage die

Umstellung einer Fahrerlaubnis gem. § 6 Abs. 7 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Die Fahrerlaubnis ist

erteilt von am Listen-Nr. Klasse

erweitert von am Listen-Nr. Klasse

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Führerscheinstelle meinen Antrag nach Ablauf von 6 Monaten als zurückgenommen behandelt, wenn ich bis zu diesem Termin meinen Kartenführerschein bzw. Ersatzführerschein nicht abgeholt habe. Die entrichtete Verwaltungsgebühr verfällt hierdurch.

Meinen bisherigen Führerschein werde ich bei Abholung meines Kartenführerscheins abgeben.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die vorstehenden Fragen vollständig beantwortet wurden. Ihre Kenntnis ist zur Bearbeitung nach Maßgabe der Fahrerlaubnisverordnung, unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes erforderlich.

Datum, Unterschrift, Antragsteller/ -in:

Anlagen:

1 biometrisches Lichtbild, Größe 35 x 45 mm, nach den Bestimmungen der Passverordnung v. 19.10.2007

1 Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde (sofern die Fahrerlaubnis nicht vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis ausgestellt wurde).

Zur Einsichtnahme: Gültiger Personalausweis oder Reisepass

Hinweise zur bisherigen Fahrerlaubnisklasse 3 und 2

Die bisherige Fahrerlaubnisklasse 3 berechtigt zum Führen von Zugfahrzeugen bis 7,5 t und einem einachsigen Anhänger oder einem zulassungsfreien Anhänger (Zugkombinationen bis max. 18,75 t können gefahren werden).

Die neue Klasse B (bisherige Klasse 3) berechtigt nur noch zum Führen von Zugfahrzeugen bis 3,5 t und einem Anhänger bis 750 kg oder einem Anhänger, dessen Leermasse die Masse des Zugfahrzeuges und die Gesamtmasse von 3,5 t nicht übersteigt.

Aus Gründen der Besitzstandswahrung erhalten Inhaber der bisherigen Fahrerlaubnisklasse 3 weiterhin die Berechtigung, Zugfahrzeuge bis 7,5 t und einen einachsigen Anhänger bzw. zulassungsfreien Anhänger zu führen.

Sollten Sie künftig Zugkombinationen von nicht mehr als 12 t fahren, erhalten Sie die neue Fahrerlaubnisklasse C1E unbefristet. Sollten Sie künftig Zugkombinationen bis 18,75 t fahren, erhalten Sie die Fahrerlaubnisklasse CE beschränkt auf diese Zugkombination befristet bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres. Bei einer Verlängerung wird eine gesundheitliche Überprüfung notwendig.

Bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis der alten Klasse 2 wird diese ebenfalls bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Bei einer Verlängerung wird eine gesundheitliche Überprüfung notwendig.

Welche Zugkombinationen möchten Sie künftig fahren?

Bis 12 t Bis 18,75 t

Hinweis für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind:

Dieser Personenkreis erhält bei Umstellung der bisherigen Fahrerlaubnisklasse 3 auf Antrag die neue Fahrerlaubnisklasse T. Dies bedeutet, dass Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern) gefahren werden dürfen.



Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:

Unterschrift

mit schwarzem, feinem Stift mittig im Feld

A large empty rectangular box with a thick black border, intended for a signature.

Drucken